

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 72 (1975)

Heft: 5

Artikel: Zunahme der Arbeitslosigkeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die weder Verjährung noch Verwirkung sind. In der Praxis, meint Zweifel (op. cit. 25), müsse eine Frist nicht nach einer theoretischen Grundregel, sondern nach ihrem Sinn, nach den Auswirkungen, die sie für die Betroffenen haben soll, ausgestaltet werden. Diesen Satz möchten wir unterstreichen. Die folgenden Beispiele mögen zeigen, dass die Gesetzesauslegung des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichts zu *praktisch ganz unhaltbaren Konsequenzen* führt:

- Die Fürsorgebehörde macht den vor Ablauf der Frist entstandenen Rückerstattungsanspruch innert Frist geltend. Der Bezirksrat schützt die Klage. Der Pflichtige zieht den Entscheid weiter, zuerst an den Regierungsrat, dann noch an das Verwaltungsgericht. In dieser Zeit ist die Frist von 15 Jahren abgelaufen.
- Der Rückerstattungspflichtige anerkennt, dass er nach § 40 AG rückerstattungsfähig ist. Er anerkennt auch die Forderung. Er wünscht aber einen Aufschub der Zahlung, weil die nötigen Mittel noch nicht liquid sind (z. B. Liegenschaft/Erb-
schaft). In der vereinbarten Stundungszeit läuft die gesetzliche Frist ab.
- Ganz krass ist der vorliegende Fall. Der Bezirksrat schützt die Klage der Stadtgemeinde Zürich im Teilbetrag von Fr. 3102.40. Bis der Regierungsrat entscheidet, ist die Frist abgelaufen.

Der Vorwurf des Verwaltungsgerichts, die Klage sei nicht mit der — im Hinblick auf den verhältnismässig nahen Fristablauf — gebotenen Beschleunigung beim Bezirksrat anhängig gemacht worden, muss zurückgewiesen werden. Es ist selbstverständlich, dass man vor Einleitung einer Klage immer wieder versucht, zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Im vorliegenden Fall durfte das Fürsorgeamt aufgrund der allgemein gemachten Erfahrungen annehmen, dass der an einer Einbürgerung interessierte J. H. den verhältnismässig geringen Betrag der Stadt Zürich zurückerstattet werde. Auch durfte damit gerechnet werden, dass das Verwaltungsgericht den von Fachkreisen angefochtenen Standpunkt der Fürsorgedirektion nicht schützen werde.

Absolut unverständlich ist schliesslich die Auffassung des Regierungsrates, wonach ein Rückerstattungsanspruch bei fortlaufender Unterstützung untergehen kann. Sie steht im Widerspruch zur klaren Gesetzesbestimmung: «Rückerstattungsansprüche der Armenpflegen verjähren mit Ablauf von 15 Jahren *von der letzten Unterstützung an gerechnet.*»

Dass ein Rückerstattungsanspruch bei fortwährender Unterstützungsbedürftigkeit nicht entstehen kann, scheint übrigens auch die Meinung des Verwaltungsgerichts zu sein.

Zunahme der Arbeitslosigkeit

Ende Januar 1975 waren bei den Arbeitsämtern insgesamt 2129 Arbeitslose eingeschrieben gegenüber 1030 Ende Dezember 1974 und 134 Ende Januar 1974. Innert Monatsfrist hat sich die Zahl der Arbeitslosen also mehr als verdoppelt und innert

Jahresfrist ungefähr verfünfzehnfacht. Bei diesen Zahlen handelt es sich lediglich um die gemeldeten Arbeitslosen. Die beim öffentlichen Arbeitsnachweis gemeldeten offenen Stellen sollen im Januar 1975 von 1473 auf 2081 angestiegen sein. Ende Januar 1974 betrug die gleiche Zahl 3461.

Wie dem Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behindter vom 18. Februar 1975 zu entnehmen ist, beginnen einige geschützte Werkstätten und Beschäftigungsstätten die Auswirkungen der gegenwärtigen Wirtschaftslage zu spüren. Der Werkstättenverband erhielt von einigen Werkstättenleitern die Meldung, dass zuwenig geeignete Arbeit zur Verfügung stehe, während andere Werkstätten nach wie vor über genügend Arbeit verfügen. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat eine Umfrage veranlasst, um Information zu erhalten über die Beschäftigungslage und den Auftragsbestand auf längere Sicht in den geschützten Werkstätten.

M. H.

Fachärzte für Sondersteuer

Die Gesellschaft für Sozial- und Präventivmedizin, welche unter dem Präsidium von Professor Meinrad Schär, Zürich, steht, hat ganz eindeutig für eine Sondersteuer auf gesundheitsschädigenden Produkten, wie Alkohol und Tabak, Stellung genommen. Dieser Verlautbarung kommt besonderes Gewicht zu, weil sie von den bekanntesten Fachleuten auf dem Gebiet der vorbeugenden Medizin stammt. Die Resolution hat folgenden Wortlaut:

«Die Hauptversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Sozial- und Präventivmedizin nimmt zustimmend vom Vorschlag der Ärzte und Krankenkassen Kenntnis, im Zuge der Revision der Krankenversicherung eine Sondersteuer auf gesundheitsgefährdenden Produkten einzuführen. Sie betrachtet es als sinnvoll, derjenigen zur Kostentragung beizuziehen, welcher der Krankenversicherung durch die Verwendung oder den Konsum solcher Produkte aussergewöhnliche Kosten verursacht.

Die Versammlung gibt der Erwartung Ausdruck, dass die Sondersteuer auf gesundheitsgefährdenden Produkten doch noch Aufnahme in die Verfassung findet. Dabei scheint ihr eine Formulierung unerlässlich, nach der ein angemessener Teil von mindestens 10% des Ertrages der Sondersteuer für vorbeugende Massnahmen zur Verfügung gestellt wird.»

Der Ständerat hat in der letzten Session beschlossen, bei der Neuordnung der Krankenversicherung auf die Erhebung einer Sondersteuer auf gesundheitsschädigenden Produkten zu verzichten. Es ist sehr zu hoffen, dass der Nationalrat den wichtigen Gründen, die für eine Sondersteuer sprechen, die notwendige Beachtung schenkt und den Beschluss des Ständerates umwirft. Es ist sinnvoll und richtig, dass derjenige finanziell ein Mehreres leistet, der den Krankenkassen durch Tabak- und Alkoholkonsum erheblich grössere Kosten verursacht.

SAS